Landkreis Uckermark

Drucksachen-Nr.	Version	Datum	Blatt
93/2010		20.09.2010	

☒ Beschlussvorlage ☐ Berichtsvorlage ☒ öffentliche Sitzung ☐ nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:		Datum:
☐ Fachausschuss		
☐ Fachausschuss		
☐ Kreisausschuss		
☒ Kreistag		22.09.2010

Inhalt:

Bestellung der fünf Vertreter des Landkreises Uckermark in den Aufsichtsrat der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG).

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	☐ Mittel stehen zur Verfügung
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Entsendung der fünf Mitglieder des Aufsichtsrates gem. **Anlage 1** (Auflistung sämtlicher fünf Vertreter) der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG) und somit eine Neubesetzung des Aufsichtsrates der UVG gemäß § 41 Abs. 6 BbgKVerf.

zuständiges Amt:

Finanzen und Beteiligungsmanagement	Karin Buhrtz Amts-/Referatsleiterin	Marita Rudick Komm. Dezernentin	Dietmar Schulze Landrat

abgestimmt mit Dez./Amt/Ref.:	Name	Unterschrift

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen Ja	Stimmen Nein	Stimmenthaltung	Einstimmig	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
Kreistag	22.09.10						

Begründung:

Durch den Übergang von Herrn Voß in die Fraktion FDP/WBv verschob sich das Stärkeverhältnis im Kreistag und damit das Berechnungsverfahren (siehe Anhang) für die Besetzung von Gremien. Im Ergebnis ergibt sich eine Veränderung für den Aufsichtsrat der UVG. Das Vorschlagsrecht für den fünften Sitz ist nun nicht mehr im Losentscheid oder per Einigung zwischen den betroffenen Fraktionen CDU und Rettet die Uckermark zu klären, sondern steht nun allein der Fraktion Rettet die Uckermark zu.

Ein entsprechender Antrag wurde durch die Fraktion eingebracht.

Grundsätzlich besitzt zwar das Gesellschaftsrecht als Bundesrecht den Vorrang vor dem Kommunalrecht als Landesrecht, aber die gesellschaftlichen Regelungen können im Rahmen der Zulässigkeit durch den Gesellschaftsvertrag anderslautend geregelt werden. Im Gesellschaftsvertrag der UVG ist in § 9 Abs. 1 zulässiger Weise normiert, dass die gesellschaftsrechtlichen Regelungen des § 52 Abs. 1 GmbHG und damit die Anwendbarkeit der zitierten Normen des Aktiengesetzes nur gelten, soweit der Gesellschaftsvertrag keine andere Regelung trifft. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags regelt hier aber die Zusammensetzung des Aufsichtsrates explizit. Danach steht das Recht zur Entsendung von 5 Mitgliedern dem Kreistag zu. Über eine zeitliche Begrenzung, ein zeitliches Mindestmaß oder eine Koppelung an die Legislaturperiode für die Aufsichtsratsmandate trifft der Gesellschaftsvertrag keine Aussage.

Eine Entsendung zu den Gremien, explizit auch für andere Gremien als beratende (beschließende Ausschüsse, Organe anderer juristischer Personen) erfolgt durch den Kreistag auf der Grundlage des § 41 BbgKVerf. „Die zweite Alternative des § 41 Abs. 6 BbgKVerf regelt eine Fallgestaltung, bei der ohne Abwägungsmöglichkeit das Besetzungsverfahren neu vorzunehmen ist. Dies ist der Fall, wenn aufgrund einer Änderung des Stärkeverhältnisses der Vorschlagsträger die Spiegelbildlichkeit nicht mehr gewahrt ist. Zu einer Neubesetzung nach Absatz 6 bedarf es zudem eines entsprechenden Antrags einer Fraktion. Dies trägt dazu bei, die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse über die Wahlperiode möglichst stabil zu halten. … Entsprechend dem Dispositionsrecht der Vorschlagsträger können diese die Mitglieder und Vertreter jederzeit austauschen.“ (Zitat aus amtlicher Begründung, „Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz-KommRRefG“)

Diese Sichtweise wird auch dadurch gestützt, dass ausnahmsweise dem Kreistag ein Weisungsrecht gegenüber den Aufsichtsratsmitgliedern zusteht. Auch dieses Weisungsrecht ist gesellschaftsrechtlich nicht gedeckt, aber explizit in § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf geregelt. Über das Bestehen des Weisungsrechts gibt es keinen Streit, lediglich über die Frage, wie weit dieses Weisungsrecht greift.

Damit steht das Gesellschaftsrecht einer Neubesetzung des Aufsichtsrates nicht entgegen und § 97 Abs. 1 Satz 3 und 4 BbgKVerf zeigt den Regelfall auf. Eine Änderung des Kräfteverhältnisses im Kreistag aber verlangt wegen der Spiegelbildlichkeit und wegen der Formulierung im Gesellschaftsvertrag nach einer Neubesetzung des Aufsichtsrates. Dies erfolgt aber nur auf Antrag der entsprechenden Fraktion.

In § 97 BbgKVerf wird ausdrücklich auf die §§ 40 und 41 BbgKVerf insgesamt verwiesen, so dass auch § 41 Abs. 6 BbgKVerf zur Neubesetzung von Aufsichtsräten in kreiseigenen Gesellschaften nach Änderung der Stärkeverhältnisse der Fraktionen Anwendung findet, soweit nicht nach § 41 Abs. 1 BbgKVerf eine Sonderregelung durch die Gemeindevertretung einstimmig beschlossen worden ist. Diese liegt offenkundig nicht vor. Da auch weder das Gesellschaftsrecht noch der Gesellschaftsvertrag Gegenteiliges regelt, sei hier unstreitig ein Anwendungsfall des § 41 Abs. 6 BbgKVerf bei dem o. g. Sachverhalt gegeben.

§ 41 Abs. 6 BbgKVerf spricht hier aber von einer Neubesetzung des Gremiums. Der Beschluss ist daher formal daraufhin auszurichten, dass eine Neubesetzung des Aufsichtsrates, also auch eine eventuelle Bestätigung der bereits entsandten Mitglieder, erfolgen sollte. Nur diese Formulierung grenzt ausreichend sicher von der Fallkonstellation einer Abberufung aus wichtigem Grund nach § 41 Abs. 7 BbgKVerf ab, die hier gerade nicht vorliegt.

Gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der UVG besteht der Aufsichtsrat aus 8 Mitgliedern. Hierbei sind der Landrat des Landkreises Uckermark und der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder als Hauptverwaltungsbeamte der Gesellschafter geborene Mitglieder des Aufsichtsrates. Weitere 5 Mitglieder entsendet der Kreistag des Landkreises Uckermark und 1 Mitglied entsendet die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder.

Die Sitzverteilung der Fraktionen in den vom Kreistag zu bildenden Ausschüssen und sonstigen Gremien, hier auch des Aufsichtsrates der UVG, bestimmt sich nach dem in Anlage 2 befindlichen Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer, gem. § 131 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 2 S. 2 BbgKVerf.

Durch den Übergang von Herrn Dr. Schwill in die Fraktion „Rettet die Uckermark“ (Information vom Fraktionsvorsitzenden „Rettet die Uckermark“ an das Büro des Kreistages vom 20.09.2010) verschob sich das Stärkeverhältnis im Kreistag nochmals und damit auch das Berechnungsverfahren (siehe Anhang) für die Besetzung von Gremien.

Bei 5 in Frage stehenden Sitzen besetzen die Fraktionen der CDU/Bauern, SPD, DIE LINKE, FDP/WBv und Rettet die Uckermark jeweils einen Sitz.

Gem. KT-Beschluss Nr. 167/2008 haben die Aufsichtsratsmitglieder die Rechte und Pflichten nach der Beteiligungsrichtlinie zu erfüllen. Explizit hingewiesen sei auf die rechtskonforme Möglichkeit nach § 97 Abs. 2 BbgKVerf, die Aufsichtsratsmandate mit externem Sachverstand zu besetzen.

Anhang

Berechnung der Sitzverteilung für die Aufsichtsräte Stand Nov. 2008 versus Sept. 2010

Stand Nov. 2008

SPD	12
Linke	10
CDU	13
FDP	6
RdU	4
	45

	GLG, VR Spk sk. B.	VR Spk KT	UVG		UDG
Sitze im AR	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
SPD	0,80000	1,06667	1,33333	1,60000	1,86667
Linke	0,66667	0,88889	1,11111	1,33333	1,55556
CDU	0,86667	1,15556	1,44444	1,73333	2,02222
FDP	0,40000	0,53333	0,66667	0,80000	0,93333
RdU	0,26667	0,35556	0,44444	0,53333	0,62222

SPD	1	1	1	2	2
Linke	1	1	1	1	1
CDU	1	1	1+ Los	2	2
FDP		1	1	1	1
RdU			Los	0	1

Stand Nov. 2009

SPD	12
Linke	10
CDU	13
FDP	7
RdU	4
	46

	GLG, VR Spk sk. B.	VR Spk KT	UVG		UDG
Sitze im AR	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
SPD	0,78261	1,04348	1,30435	1,56522	1,82609
Linke	0,65217	0,86957	1,08696	1,30435	1,52174
CDU	0,84783	1,13043	1,41304	1,69565	1,97826
FDP	0,45652	0,60870	0,76087	0,91304	1,06522
RdU	0,26087	0,34783	0,43478	0,52174	0,60870

SPD	1	1	1	2	2
Linke	1	1	1	1	1
CDU	1	1	1	2	2
FDP		1	1	1	1
RdU			1	0	1

Stand Sept. 2010

SPD	12
Linke	10
CDU	13
FDP	7
RdU	5
	47

	GLG, VR Spk sk. B.	VR Spk KT	UVG		UDG
Sitze im AR	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**
SPD	0,76596	1,02128	1,27660	1,53191	1,78723
Linke	0,63830	0,85106	1,06383	1,27660	1,48936
CDU	0,82979	1,10638	1,38298	1,65957	1,93617
FDP	0,44681	0,59574	0,74468	0,89362	1,04255
RdU	0,31915	0,42553	0,53191	0,63830	0,74468

SPD	1	1	1	1	2
Linke	1	1	1	1	1
CDU	1	1	1	2	2
FDP		1	1	1	1
RdU			1	1	1

Anlage 1

Mitglieder des Aufsichtsrates der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)

Bisher: 5 Kreistagsmitglieder für die Gruppe der Kreistagsmitglieder (mit DS.-Nr. 26/2009 bestellt)

1.	2.	3.	4.	5.
CDU/Bauern	SPD	Die Linke	FDP/WBv	CDU/Bauern
Hans-Jürgen Waldow	Uwe Neumann	Irene Wolff-Molorciuc	Klaus Scheffel	Sven Freundt

Neubesetzung: 5 Kreistagsmitglieder für die Gruppe der Kreistagsmitglieder

1.	2.	3.	4.	5.
CDU/Bauern	SPD	Die Linke	FDP/WBv	Rettet die Uckermark
	Uwe Neumann	Irene Wolff-Molorcuic	Klaus Scheffel	Iris Drews